

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Landkreises Erding
auf der Grundlage
der

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEU-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmer, die mit der
Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind
(K(2011)9380 vom 20. Dezember 2011)
-Freistellungsbeschluss-,

Rahmen
der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für
die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
K(2011)9406 endgültig

und der

Richtlinie 2005/81/EG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen
Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und der öffentlichen Unternehmen
sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

Präambel

Bei dem Kommunalunternehmen „Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen (als Organträgerin) einerseits und der proMED GmbH (als Organgesellschaft) andererseits handelt es sich um ein wirtschaftlich einheitliches Unternehmen mit der Folge, dass beide Unternehmen aus EU-beihilferechtlicher Sicht als ein Gesamtunternehmen „Krankenhaus“ zu behandeln sind und hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des EU-Beihilfenverbots jeweils auf das Gesamtunternehmen abzustellen ist.

Zur Verwirklichung des Sicherstellungsauftrags zur Krankenhausversorgung wird das Kommunalunternehmen „Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen“ nach den Grundsätzen des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes unter Einbeziehung des Krankenhausplanes des Landes Bayern geführt. Das Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

Gegenstand der proMED GmbH mit Sitz der Gesellschaft in Erding (Bayern) ist die Erbringung von infrastrukturellen Dienstleistungen für das Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen und für Dritte, wie insbesondere Unterhaltsreinigung, Gebäudeinstandhaltung, Zentralsterilisation, Speiserversorgung und Technik (Geräte- und Anlagenwartung).

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Nach Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung ist der Landkreis Erding verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege zu treffen, sowie die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Freistellungsentscheidung.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung für das Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen wurde dem Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen die Aufgabe übertragen, die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen zu versorgen. Außerdem kann es die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Der Landkreis Erding beauftragt widerruflich gemäß Art. 4 der Freistellungsentscheidung das Gesamtunternehmen „Krankenhaus“ (Kreiskrankenhaus Erding mit der Klinik Dorfen und proMED GmbH) auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern vom 27.05.1975 für das Kreiskrankenhaus Erding und vom 02.04.1975 für das Kreiskrankenhaus Dorfen mit der unbefristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe der geltenden Gesetze und des Krankenhausplanes für den Freistaat Bayern.

1. Medizinische Versorgungsleistungen, Pflege:

- a) Stationären Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen:
 - Innere Medizin
 - Chirurgie
 - Orthopädie
 - Gynäkologie und Geburtshilfe
 - Hals/Nasen/Ohrenheilkunde
 - Augenheilkunde
 - Urologie
 - sowie alle zusätzlichen Leistungen, die den medizinischen Versorgungsleistungen zuzurechnen sind und unmittelbar mit der Krankenhausbehandlung verbunden sind (z. B. Anästhesie- und Intensivmedizin, Radiologie, Labor, Zentrale Sterilgutversorgungsabteilung (ZSVA), Physiotherapie)

- b) Ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in den vorgenannten Bereichen, soweit sie gesetzlich zulässig sind und kommunalrechtlich erforderlich sind.
- c) Gestellung von Notärzten gemäß Rettungsdienstgesetz des Freistaates Bayern und „Ermächtigung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen des Notarztdienstes“
- d) Altenhilfe:
 - Kurzzeitpflege

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb der Kliniken und der Pflegeeinrichtungen notwendigen Berufen, sowie Ausbildung von Fachärzten
- Ausbildung von Fachärzten im Rahmen der Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus der Technischen Universität München
- Träger und Betreiber der Berufsfachschule für Krankenpflege und Krankenpflegehilfe (Ausbildungsstätte gem. § 2 Nr. 1 a Buchst e) und g) KHG
- Unterkunft und Verpflegung, Technischer Dienst, Reinigungsdienst, Verwaltung
- Vermietung und Überlassung von Wohnraum an Betriebsangehörige sowie von Parkraum
- Telefon- und Fernsehüberlassung an Patienten

(2) Daneben erbringen das Kreiskrankenhaus Erding mit der Klinik Dorfen und die proMED GmbH folgende Dienstleistungen, die nicht zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen wie z.B.:

- Vermietung und Verpachtung von Räumen an Dienstleister im Gesundheitswesen
- Stundenweise Vermietung des Bewegungsbades der Phys. Therapie an Vereine.
- Vermietung und Verpachtung des Kiosk/Bistros
- Vermietung von Praxen und Operationsräumen an niedergelassene Ärzte und an das MVZ Dorfen
- sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten
- Überlassung von Wohnraum an Betriebsfremde
- Arbeitnehmerüberlassung an Dritte (proMED)

- (3) Das Kommunalunternehmen Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen und die proMED GmbH erfüllen den ihr nach § 2 Abs. 1 übertragenen Auftrag auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern in folgenden Betriebsstätten:

- Kreiskrankenhaus, Erding
- Klinik, Dorfen
- ProMED GmbH, Erding

§ 3

Ausgleichszahlungen und andere Begünstigungen (zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Der Landkreis Erding kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse freiwillige Investitionszuschüsse sowie den Ausgleich des Jahresfehlbetrages leisten, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan der im Gesamtunternehmen „Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen ergibt. Andere Begünstigungen, die der Landkreis Erding leistet, sind im Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen (z.B. unentgeltliche Überlassung von Betriebsgrundstücken, vgl. Anhang 1 zu § 3 Abs. 1). Ein Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen. Gemeinkosten, die sowohl Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse als auch Leistungen nach § 2 Abs. 2 betreffen, werden auf der Basis sachgerechter Schlüssel, wie z.B. Flächen, Vollkräfte, Umsatzerlöse ermittelt. Hierzu wird auf Anhang 2 zu § 3 Abs. 1 verwiesen.
- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Alle vom Unternehmen erzielten Einnahmen, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen.
- (4) Ein Anspruch auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung entsteht dem Kommunalunternehmen Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen und der proMED GmbH nicht.

§ 4
Vermeidung von Überkompensierung
(Zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führen die einzelnen, im Gesamtunternehmen „Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.
- (2) Überkompensierungen hat das Gesamtunternehmen „Krankenhaus“ dem Landkreis auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und prüft den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Beauftragte.

§ 5
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6
Hinweis auf Gremienentscheidung:

- (1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren. Sie kann durch Beschluss des Kreistages jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Beschluss des Kreistages vom

Erding, 2012

.....

Martin Bayerstorfer
(Landrat)